



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 15. Dezember 2023	12
--------------	----------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Agravis Ost GmbH & Co. KG, Gefahrstofflager Aschersleben, Walter-Kersten-Straße 16, **06449 Aschersleben** 167

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Burgendlandkreis** 167

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Jerichower Land** 167

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg** 167

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten mit einer maximalen Produktionskapazität von 1.078 kg pro Jahr in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 168

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERTEC Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 168

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der FGL Fürstenwalder Futtermittel-Getreidelandhandel GmbH in **06268 Querfurt** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen 170

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma IDT Biologika GmbH am Standort des Biopharmapark in **06861 Dessau-Roßlau** 170

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GbR Wallstawe in 29413 Wallstawe auf die Erteilung einer

<p>Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage inkl. BHKW am Standort 29413 Wallstawe, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 171</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort 29413 Wallstawe, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel. 172</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung am Standort 06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis 173</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bitterfelder Metallrecycling GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks sowie einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld 175</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Kapazitätserhöhung Südwestleitung FHF - Neubau einer Trinkwasserleitung im Bereich Abgabestation (AGS) Klostermansfeld 1 bis AGS Helbra“ 176</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung über die Ankündigung zum Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30</p>	<p>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) 179</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen gem. § 20 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) über den Antrag auf Aufhebung der Bergwerkeigentume III-A-f-507/90/235 im Bergwerksfeld „Bernburg/Neuborna“ für den bergfreien Bodenschatz „Tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse“ und III-A-f-486/90/263 im Bergwerksfeld „Harzgerode/Fischerberg“ für den bergfreien Bodenschatz „Tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln“ 179</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STp ZO) mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg 180</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen II/2023/003, II/2023/006 bis II/2023/008 der Regionalversammlung vom 28.11.2023 181</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Genehmigung der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) 181</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 30.11.2023 - Z/233-31030/6/2023 182</p>
--	--

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung**

der **Landesstraßenbaubehörde** vom
08.12.2023 - Z/233-31030/4/2023 **182**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Agravis Ost GmbH & Co. KG, Gefahrstofflager Aschersleben, Walter-Kersten-Straße 16, 06449 Aschersleben

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Agravis Ost GmbH & Co. KG
Gefahrstofflager Aschersleben
Walter-Kersten-Straße 16
06449 Aschersleben**

in der Zeit vom 08. Januar bis 09. Februar 2024 bei der Stadt Aschersleben, Ordnungsamt, Zimmer 3.57, Markt 1 in 06449 Aschersleben während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Grossy vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. März 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 14

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Dezember 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Jerichower Land

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. März 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Jerichower Land Nr. 02

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Dezember 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. März 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Dezember 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OSC
OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld in 06766
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten mit einer
maximalen Produktionskapazität von 1.078 kg pro
Jahr in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld im Chemiepark Areal A, Sensientstraße 3 in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 24.07.2023 (Posteingang 25.07.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und dem Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und
Pigmenten mit einer maximalen Produktionskapazität
von 1.078 kg pro Jahr**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen,**
Flur: **18,**
Flurstück: **44,**
Flur: **22,**
Flurstücke: **2/61, 1/99.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Auf Grund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird innerhalb bestehender Gebäude realisiert. Somit sind mit dem Vorhaben weder zusätzliche Eingriffe in den Boden oder weitere Flächenversiegelungen verbunden noch sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben können. Mit dem Auffinden sowie einer Beschädigung bzw. Zerstörung archäologisch bedeutsamer Objekte und Bodendenkmale ist daher ebenso wenig zu rechnen.
- Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im näheren Umfeld des Standortes des Vorhabens sowie im betrachteten Beurteilungsgebiet nicht vorhanden oder bekannt. Nachweise über Vorkommen gesetzlich geschützter Arten sind im Umkreis von 500 m um den Standort nicht vorhanden.
- Durch den Anlagenbetrieb werden keine relevanten Geruchsemissionen freigesetzt.

- Die zukünftigen Emissionen von Luftschadstoffen unterschreiten die Bagatellmassenströme der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).
- Die durch das Vorhaben verursachten Lärmemissionen werden lediglich durch die Abluftanlage und dem Lieferverkehr erzeugt. Auf Grund der sehr geringen Verarbeitungsmengen der geplanten Anlage, dem maximalen Schallpegel von 34 dB(A) der Abluftanlage sowie dem Abstand des Vorhabens zu den nächsten Siedlungsbereichen ist von keiner maßgeblichen Zusatzbelastung durch Geräusche durch das Vorhaben auszugehen.
- Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb von keinen Beeinträchtigungen von Oberflächen- oder dem Grundwasserkörper auszugehen.
- Produktionsbedingt anfallende Abwässer werden in IBCs gesammelt und bis zur Verwertung bzw. fachgerechten Entsorgung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorgehalten.
- Die Handhabung und Lagerung aller wassergefährdender Stoffe der geplanten Anlage erfolgen im Einklang mit den Anforderungen der AwSV.
- Mit dem Vorhaben sind keine Tätigkeiten verbunden, die klimawirksame Gase (Treibhausgase) emittieren oder sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima hervorrufen können.
- Auf Grund der räumlichen Lage, der jeweiligen Abstände zu den nächsten denkmalgeschützten Objekten, der Realisierung des Vorhabens innerhalb bestehender Gebäude sowie der minimalen Emissionscharakteristik der geplanten Anlage sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands umliegender Baudenkmale zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsver-
fahrens zum Antrag der Firma ENERTEC Biogas
Genthin GmbH in 39307 Genthin auf die Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Biogasanlage in 39307 Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

Die ENERTEC Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 07.07.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas mit
Verbrennungsmotorenanlage und Gasaufbereitung
für die Einspeisung in das Ferngasnetz;**

hier: Ersatz der Membransystemdächer mit Vergrößerung der Gasspeichervolumina über Fermenter 1, Nachgärer und Gärrestlager GL 1

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **10175 - 10177, 10180, 10181, 10184, 10185, 10186, 10189 – 10191, 10194, 10195, 10198, 10199, 10202, 10203, 10206, 10209 und 10211.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

• **Schutzgut Mensch**

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Mit dem geplanten Austausch ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Emission an Luftschadstoffen und Gerüchen. Die neuen Tragluftdächer werden technisch gasdicht ausgeführt. Luftgetragene Emissionen werden unverändert über die bestehenden Emissionsquellen abgeleitet. Mit der wesentlichen Änderung ist von keiner relevanten Änderung von Lärmemissionen auszugehen. Potenzielle auftretende baubedingte Geräuschemissionen beschränken sich temporär auf die kurzzeitige Phase der Errichtung. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand wird eingehalten.

• **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Genthin. Innerhalb des betrachteten Untersuchungsraums sind keine Gebiete ausgewiesen, die dem Schutz Fauna und Flora dienen. Aufgrund der Maßnahmen und geringfügigen Änderung ist von keinen relevanten Beeinträchtigungen auf potenziell vorkommende, gesetzlich geschützte Arten auszugehen. Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der anlagenbezogenen Emissionen, womit von keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf den umgebenden Naturraum auszugehen ist.

• **Schutzgut Wasser**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die Bodenflächen der Fahriloanlage sowie die Umschlag- und Umfüllplätze sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführt. Wassergefährdende Stoffe werden in entsprechend geeigneten Gebinden vorgehalten und sind in ausreichend dimensionierten Auffangräumen aufgestellt. Es sind keine Beeinträchtigungen auf die umliegenden Oberflächengewässer, den Grundwasserkörper sowie die Schutzziele des angrenzenden Wasserschutzgebietes zu erwarten. Eine

potenzielle Gefährdung der Anlage im Hochwasserereignis ist nicht zu besorgen.

• **Schutzgut Boden und Fläche**

Mit Umsetzung der geplanten Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten. Das Anlagengelände liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 106 „Industriegebiet Nord“ der Stadt Genthin. Es sind keine Eingriffe in den Boden oder eine Beanspruchung zusätzlicher Flächen vorgesehen bzw. sind keine zusätzlichen Einschränkungen im Naturraum auszugleichen.

• **Schutzgut Luft und Klima**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben werden keine zusätzlichen Emissionen an luftgetragenen Schadstoffen hervorgerufen. Es werden keine zusätzlichen, insbesondere für die Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen sowie die lokalklimatischen Verhältnisse wertgebende Flächen beansprucht.

• **Schutzgut Landschaft**

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft mit Umsetzung des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist von keinen relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Aufgrund eines potenziellen Alleinstellungsmerkmals im Landschaftsbild des umliegenden Industriegebietes ergibt sich keine wesentliche Beeinträchtigung maßgeblicher Sichtachsen oder der Landschaft. Die Festsetzungen hinsichtlich der baulichen Nutzung gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan werden eingehalten.

• **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im näheren Umfeld zum Anlagenstandort sind keine Nachweise kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche oder Objekte dokumentiert. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen, die sich nachteilig auf die Substanz denkmalgeschützter Objekte auswirken können. Es sind keine Eingriffe in das Bodengefüge, insbesondere in Bereichen archäologischer Verdachtsflächen vorgesehen. Sonstige bemerkenswerte Sachgüter sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden oder werden mit der Umsetzung beeinträchtigt.

• **Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Die relevanten wechselwirkende Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, womit keine weitere vertiefende Betrachtung erforderlich ist. Mögliche Wechselwirkungen innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut, die mit Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der FGL Fürstenwalder
Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH in 06268
Querfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen
von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen
nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten
pflanzlichen Stoffen**

Der Vorhabenträger FGL Fürstenwalder Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH in 06268 Querfurt beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen um

hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf max. 1.200 t/d Futtermittel bei einer Jahresleistung von max. 330.000 t/a sowie die Errichtung einer zusätzlichen Hygienisierungslinie

(Anlage nach Nr. 7.21, 7.34.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06268 Querfurt**,

Gemarkung: **Querfurt**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **1175**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.

- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festset-
zung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand
der Emissionsminderungstechnik für die Firma
IDT Biologika GmbH am Standort des Biopharma-
park in 06861 Dessau-Roßlau**

Die IDT Biologika GmbH betreibt am Standort Dessau-Roßlau eine

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln

(Anlage nach Nr. 4.1.19 G E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Rodleben**
Flur: **5**
Flurstücke: **215; 244; 259**.

Für die genehmigungsbedürftige Anlage wird ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt.
Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom:

27. Dezember 2023 bis einschließlich 26. Januar 2024

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

26. Januar 2024 bis einschließlich 08. Februar 2024

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GbR Wallstawe in 29413 Wallstawe auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage inkl. BHKW am Standort Wallstawe, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Fa. GbR Wallstawe in 29413 Wallstawe beantragte mit Schreiben vom 21.12.2021 (Posteingang 17.01.2022) und geänderten Antragsunterlagen vom 11.04.2023 (Posteingang 17.04.2023) beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage (BGA)
mit einem Gesamtdurchsatz von 104,63 t pro Tag (bzw. 38.200 t/a) an Einsatzstoffen, einer räumlich getrennten Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 18.474 m³, einer Biogaslagerung von 31.031 m³ und zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.095 KW**

am Standort Molkereistraße 30, 29413 Wallstawe

Gemarkung: **Wallstawe**
Flur: **3**
Flurstücke: **36, 37/1.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Biogasanlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**, zu rechnen. Als relevante Immissionsorte liegen die ersten Wohnbebauungen (Splittersiedlung im Außenbereich) nordöstlich in ca. 550 m und die Ortschaft Wallstawe (Dorfgebiet) nördlich in ca. 590 m vom Vorhabenstandort entfernt. Im Ergebnis der zu beurteilenden Geräusch- und Geruchsimmisionen des geplanten Vorhabens i. V. m. der angrenzenden Milchviehanlage ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte für den Ort Wallstawe sowie für die Splittersiedlung unterschritten werden und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Abfälle werden ordnungsgemäß sowie schadlos beseitigt und entstehende Gärreste im Rahmen der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen wiederverwertet. Die Anlage bildet mit ihrer Gaslagermenge von 40,341 t gemäß 12. BImSchV einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Mit nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Hauptverkehrswege) ist nicht zu rechnen.
- Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Salzwedel-Diesdorf“. Jedoch werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut, da die Eingriffsfläche bereits von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie von einer generellen Tier- und Pflanzenartenarmut geprägt ist. Es kann insgesamt von einem Gewöhnungs- und generellem Meidungseffekt durch die angrenzende Milchviehanlage für

die potentiell vorkommenden Arten ausgegangen werden. Unter Einbeziehung der Prüfergebnisse und der geplanten Schutz-/ bzw. Vermeidungsmaßnahmen wird geschlussfolgert, dass gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Salzwedel-Diesdorf" nicht verstoßen wird. Die Grenzwerte der Stickstoffdeposition für Ammoniak und Stickoxiden werden nicht überschritten, sodass dahingehend den Erhaltungs- und Schutzziele der umliegenden FFH-Gebiete und Waldbestände weiterhin nichts entgegensteht.

- Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die **Schutzgüter Boden und Fläche** als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Durch die geplante Anlage kommt es zu dauerhaften Bodenfunktionsverlusten, welche jedoch durch die Schaffung von Grünland weitestgehend wiederhergestellt werden. Der Schutz der umliegenden Böden und Flächen erfolgt zudem durch eine Umwallung der BGA. Im Havariefall wären demnach nur die innerhalb der Umwallung liegenden Böden einer höheren Nährstoffzufuhr ausgesetzt. Da auslaufende Gärreste unverzüglich zu entfernen und freilaufende Substrate biologisch abbaubar sind, wären auch in solchen Fällen keine dauerhaften bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Böden zu befürchten.

- Insgesamt sind für das **Schutzgut Wasser** die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt und gelagert. Zum Schutz der umliegenden Gewässer vor Kontaminationen im Havariefall erfolgt eine Umwallung der BGA. Die Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet, dicht ausgeführt und mit Leckageerkennungssystemen ausgestattet. Gefährdungen der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper können unter Voraussetzung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden. Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes nicht registriert.

- Es sind durch die Biogasanlage keine für die **Schutzgüter Klima und Luft** relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder Klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten. Gemäß den Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen werden die zulässigen Richtwerte zur Beurteilung von Gerüchen, Ammoniakkonzentrationen sowie Stickstoffdepositionen eingehalten bzw. unterschritten.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind nicht zu erwarten. Am unmittelbaren Vorhabenstandort ist das Landschaftsbild durch landwirtschaftliche Gebäude/Ställe der bestehenden Milchviehanlage und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, die vereinzelt durch größere Baum-/Strauch-Heckenstrukturen unterbrochen werden. Die Biogasanlage ist südwestlich der Milchviehanlage in direkter Nachbarschaft geplant. Dadurch entsteht kein Alleinstellungsmerkmal und die Anlage fügt sich in das Gesamtbild einer landwirtschaftlichen Anlage ein.

- Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes**

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können insgesamt ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der nächstliegenden Baudenkmäler in den umliegenden Ortschaften können aufgrund der Abstände zu den obertägig sichtbaren Strukturen der archäologischen Bodendenkmale: „Burg Knesebeck (Bowall)“ und „eingepflügter Burgwall Niebitzburg (Burg Werl)“ sowie die „Obertägig sichtbare Burg Knesebeck (Bowall)“, dem nächstliegenden Denkmalbereich in Tylsen „Dorfstraße Tylsen“ und dem Archäologischen Flächendenkmal der Hansestadt Salzwedel ausgeschlossen werden.

- Durch das geplante Vorhaben ist zusammenfassend bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der **Wechselwirkungen** zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der GbR Wallstawe auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb
einer Biogasanlage am Standort 29413 Wallstawe,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.**

Die GbR Wallstawe, Bahnhofstraße 72e, in 29413 Wallstawe beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

**Hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
inkl. BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von
2,19 MW**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E, 9.36 V, 9.1.1.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **29413 Wallstawe,**
Gemarkung: **Wallstawe,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **36, 37/1.**

Der Antrag und die dazugehörigen entscheidungsrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.12.2023 bis einschließlich 22.01.2024

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf,
Bauamt Zimmer 144
Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

Mo. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Die. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher telefonisch unter Tel.: 039000-97263 zu vereinbaren.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Raum A 123
Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis: Zwischen den Feiertagen vom 27.12.2023 – 29.12.2023 ist keine Einsichtnahme möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

22.12.2023 bis einschließlich 22.02.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.03.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Verbandsgemeinde
Beetzendorf-Diesdorf**
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauf
Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn auf die
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche
Änderung der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung am Standort 06406 Bernburg,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn beantragte mit Schreiben vom 02.06.2023 (Posteingang am 09.06.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen
hier: Erhöhung der Produktionskapazität von 245
t/d auf 320 t/d durch zusätzliche el. Leistung, Anpassung der Frittenwasserkühlung und der Druckluftherzeugung, Optimierung der Zerfaserung und der Bindemittelanlage, Vergrößerung von Lagersilos sowie einer Erweiterung der Härteöfen**

am Standort 06406 Bernburg West

Gemarkung: **Bernburg,**

Flur: **72**
 Flurstücke: **1050, 1068.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der geplanten Änderung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**, zu rechnen.
 Der Standort liegt in einem Gewerbe- und Industriegebiet, Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Stadtgebiet Bernburg) beträgt rund 1.000 m. Im Ergebnis der zu beurteilenden Luftschadstoff- und Geruchsemissionen des geplanten Vorhabens ist festzustellen, dass die jeweilige Gesamtzusatzbelastung am max. Aufpunkt unterhalb der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegt und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Ebenfalls werden die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel des vorhandenen B-Planes eingehalten. Mit tieffrequenten Geräuschen, die geeignet sind Wechselkraft über den Untergrund in Form von Vibration als Körperschall auf umgebene Objekte zu übertragen, ist nicht zu rechnen.
 Die Anlage bildet auch mit der geplanten Änderung keinen Betriebsbereich nach 12. BImSchV ab. Mit nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Hauptverkehrswege) ist nicht zu rechnen.
- Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
 Grundsätzlich ist mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder des Naturraums vorgesehen. Die Änderung erfolgt auf dem bereits großflächig befestigten und versiegelten Betriebsgelände, dessen nähere Umgebung von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Entsprechend ist im Vorhabensbereich kein wertgebender Biotop- oder Ökosystembestand vorhanden, welcher das Vorkommen sensibler Arten begünstigt und als Lebensraum wirken kann. Es wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung für alle relevanten Stoffe am max. Aufpunkt die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen der Vegetation und von Ökosystemen unterschritten wird.
- Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die **Schutzgüter Boden und Fläche** als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
 Die Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität finden ausschließlich auf dem bereits industriell genutzten Betriebsgelände und überwiegend in Bestandsgebäuden statt. Die Aufstellung drei zusätzlicher Kühler und des

- Transformatorcontainers erfolgt außerhalb in unmittelbarer Nähe der Produktionshalle. Altlastenverdachtsflächen und Bodenkontaminationen sind nicht dokumentiert. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes zur Flächennutzung werden eingehalten.
- Insgesamt sind für das **Schutzgut Wasser** die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
 In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt und gelagert. Relevante Anlagen/Teile sind nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgelegt. Diese sind entsprechend medienbeständig und dicht ausgeführt sowie mit Leckageüberwachung und Überfüllsicherung versehen. Darüber hinaus werden phenolbasierte Bindemittel dauerhaft durch zuckerbasierte Bindemittel ersetzt. Das Anlagengelände liegt nicht im Nahbereich oder innerhalb von ausgewiesenen Heilquellen- oder Wasserschutzgebieten. Aufgrund des Abstandes zu den nächsten Überschwemmungsgebieten ist im Hochwasserfall von keiner Gefährdung auszugehen.
- Es sind durch die Änderungsmaßnahmen keine für die **Schutzgüter Klima und Luft** relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
 Aus der Bilanzierung aller Emissionsquellen ergibt sich in der Summe eine geringfügige Erhöhung für anorganisch gasförmige Fluorverbindungen. Der ermittelte Wert entspricht dem Stand der besten verfügbaren Technik und erfüllt die Anforderungen der TA Luft. Die Anlage bleibt nach dem Treibhausgas-handelsgesetz weiterhin emissionshandlungspflichtig und die Dokumentation (Überwachungsplan) wird entsprechend der neuen Treibhausgaswerte aktualisiert. Es ist von keinen Beeinträchtigungen der lokal- und mesoklimatischen Verhältnisse auszugehen, da die neuen Anlagenteile im kleinumfänglichen Maß im Außenbereich auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden und somit kein relevantes Hindernis für das bodennahe Windströmungsfeld sowie das Wärmeaustauschvermögen darstellen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind nicht zu erwarten. Die Änderungsmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der vorhandenen Werksgebäude und kleinräumig auf dem Außenareal des Betriebsgeländes umgesetzt. Die baulichen Änderungen entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans und fügen sich optisch in die vorhandene Anlagenkulisse ein. Sie weisen kein Alleinstellungsmerkmal vor dem Hintergrund der bestehenden Strukturen auf oder führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen wesentlicher Sichtachsen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** können insgesamt ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass sich keine wesentlichen emissionsseitigen Änderungen ergeben, ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der bekannten Kultur- und Sachgüter im Beurteilungsgebiet zu rechnen.

Aufgrund der Abstände wird die Ansicht der Denkmäler nicht beeinträchtigt. Da die geplanten Maßnahmen auf langjährig bewirtschafteten und anthropogen überprägten Flächen umgesetzt werden sollen und keine wesentlichen Bodenbauarbeiten vorgesehen sind, ist von keiner nachteiligen Wirkung auf potenziell vorhandene Bodendenkmale auszugehen.

- Durch das geplante Vorhaben ist zusammenfassend bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der **Wechselwirkungen** zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Bitterfelder
Metallrecycling GmbH in 06749 Bitterfeld auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich
Autowracks sowie einer Anlage zur sonstigen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in
06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Bitterfelder Metallrecycling GmbH in 06749 Bitterfeld beantragte mit Schreiben vom 28.04.2022 (PE 13.05.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit
einer Lagerkapazität von 1.490 t sowie einer
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht
gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung
von 50 t/d (15.000 t/a)**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **46,**
Flurstücke: **484, Teile von 64/1 und 482.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (FFH0129LSA)“ und Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)“) liegen aufgrund der Distanz zum Vorhaben außerhalb des Wirkungsbereichs.
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Die Landschaftsschutzgebiete „Südliche Goitzsche (LSG0085ABI)“ und „Dübener Heide (LSG0035BTF)“ und das nächstgelegene Biosphärenreservat „Mittel Elbe (BR_0004LSA)“ liegen aufgrund der großen Entfernungen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
- Das flächenhafte Naturdenkmal „Auslaufwehr Friedersdorf (NDF0008BTF)“ befindet sich mit einem Abstand von ca. 6,0 km zum Vorhaben außerhalb dessen Einwirkungsbereichs.
- Eine Betroffenheit der nächstgelegenen geschützten Landschaftsbestandteile „Wolfener Busch (GLB0001BTF)“ und „Fuhneue (GLB0002BTF)“ ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht anzunehmen.
- Im direkten Umfeld und im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 22 NatSchG LSA dokumentiert.
- Aufgrund der großen Entfernung zwischen dem Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Mulde (Überschwemmungsgebiet HQ100)“ und dem Vorhaben besteht keine unmittelbare Betroffenheit. Weitere Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete sind im Umfeld nicht ausgewiesen.
- Im Beurteilungsgebiet der Anlage sind keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, dokumentiert.
- Aufgrund des geringen Potentials von möglichen Auswirkungen durch die Verfahrensabläufe auf dem Betriebsgelände und den ausgehenden Emissionen sind Beeinträchtigungen und eine Betroffenheit der umliegenden Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Das Areal, auf dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, weist selbst keine besondere archäologische Bedeutung oder signifikante Anhaltspunkte vor.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, sind durch das geplante Vorhaben bzw. die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung

entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Kapazitätserhöhung Südwestleitung FHF - Neubau einer Trinkwasserleitung im Bereich Abgabestation (AGS) Klostermansfeld 1 bis AGS Helbra

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das o. g. Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH auf Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP zum Vorhaben Neubau einer Trinkwasserleitung zur Kapazitätserhöhung Südwestleitung
- Unterlagen des Vorhabenträgers zur UVP-Vorprüfung vom 21. Dezember 2022
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Übersichtsplan (M 1:25.000)
- Nachreichungen (E-Mail der ifs GmbH vom 17.04.2023)

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 03/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) plant den Neubau einer Trinkwasserleitung mit DN 600 parallel zur Bestandsleitung zwischen Klostermansfeld I und Helbra sowie die trassengleiche Auswechslung von der AGS Helbra bis Bauende. Diese Maßnahme wird aufgrund

des steigenden Wasserbedarfs in der Abnehmerregion erforderlich. Die gegenwärtig vorhandene Bestandsleitung aus Stahl DN 600 ist perspektivisch nicht mehr ausreichend.

Bauwerke zu Entleerungen an Tiefpunkten sowie zur Be-/Entlüftung an Hochpunkten werden analog zu denen der Bestandsleitung angeordnet und entsprechend dem aktuellen technischen Standard bemessen. Gegebenenfalls werden diese hinsichtlich der Anzahl und der Trassenführung angepasst. In den vorhandenen Bauwerken werden aufgrund der notwendigen Einbindung der neuen Parallelleitung wassertechnologische, messtechnische sowie steuerungstechnische Anpassungen erforderlich.

Das Gesamtvorhaben soll in 4 Bauabschnitten (BA) realisiert werden.
Der Umfang der Kapazitätserweiterung (2. und 3. BA) erfolgt auf einer Trassenlänge von insgesamt ca. 4820 m.

1. BA: Anpassungen AGS Großörner
2. BA: Herstellung neuer Leitung von AGS Klostermansfeld I (Station 16+880 km) bis AGS Klostermansfeld II (Station 18+130 km); Länge ca. 1250 m
3. BA: Herstellung neuer Leitung von AGS Klostermansfeld II bis Helbra (Station 18+130 km) bis Helbra (Station 21+025 km); Länge ca. 2895 m
4. BA: Trassengleiche Auswechslung von der AGS Helbra (Station 21+025 km) bis Bauende (Station 21+700 km); Länge ca. 675 m

Für die Sicherung der Zugänglichkeit und der dauerhaften Inanspruchnahme der Trasse der Fernwasserleitung ist ein Schutzstreifen von 10 m vorgesehen. Das Fernmeldekabel, welches über die gesamte Strecke parallel zur neuen Fernwasserleitung verlegt werden soll, soll durch einen 2 m breiten Schutzstreifen gesichert werden, wobei dieser im Schutzstreifen der Fernwasserleitung liegen kann.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das geplante Vorhaben (Neubau Fernwasserleitung) befindet sich innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und erstreckt sich vom nordöstlichen Teil der Gemeinde Klostermansfeld in Richtung Süden bis zum südöstlichen Teil der Gemeinde Helbra. Der ca. 5 km lange geplante Abschnitt zwischen der AGS Klostermansfeld I bis ca. 700 m nach der AGS Helbra verläuft teilweise zwischen der örtlichen Bahntrasse (Klostermansfeld-Hettstedt) und der B 180 und kreuzt im weiteren Verlauf zwei Landstraßen (L 226, L 160) sowie zwei Bahntrassen (Deutsche Bahn u. Mansfelder Bergwerksbahn). Die Umplanung bzw. Erweiterung der AGS Großörner wird westlich von Rödgen in der Stadt Mansfeld, Ortsteil Großörner realisiert. Das Vorhaben wird im Landkreis Mansfeld-Südharz realisiert.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Trassenlänge ist gemäß Ziffer 19.8.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nr. 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 0). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Vogelschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Das FFH-Gebiet „Weinfeld nordwestlich Mansfeld“ befindet sich ca. 800 m westlich der Leitung. Das FFH-Gebiet „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ liegt ca. 800 m westlich der Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturschutzgebiet „Weinfeld“ befindet sich ca. 800 m westlich der Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Die von der Planung betroffene Trinkwasserleitung befindet sich ca. 500 m östlich des Landschaftsschutzgebietes „Harz“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Laut Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz werden möglicherweise zwei geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Trockenrasen) berührt. Gemäß des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich wahrscheinlich um das gesetzlich geschützte Biotop „Halbtrockenrasen und Streuobst zwischen Rödgen und Großör“ und das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenrasen östlich Kajendorf“.

In der Gemeinde Helbra werden zudem noch Wald- bzw. Gehölzflächen mit einer Größe von ca. 7 ha gequert. Bei Hecken und Feldgehölzen außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen handelt es sich gemäß § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG um gesetzlich geschützte Biotop. Auch bei Einzelbäumen handelt es sich i. d. R. um, bezogen auf das o.g. gesetzlich geschützte Biotop, wertvolle Strukturelemente.

Gemäß des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt sind weitere gesetzlich geschützte Biotop im Trassenkorridor vorhanden (die betreffenden Datensätze stammen allerdings aus den Jahren 1994 und 1996 und wurden hinsichtlich ihrer Aktualität nicht überprüft):

- „Feldgehölz und kleine Streuobstwiese an der Hohelaite“
- „Hohelaite Leimbach“
- „Streuobst – Hohelaite / Leimbach“
- „Trockenbiotop Benndorf O“

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die Trinkwasserleitung kreuzt das Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Wirkungsbereich des Vorhabens grenzt abschnittsweise an Flächen mit Wohn- und Erholungsnutzung. Betroffen ist die Wohnbebauung der Ortsteile Mannsfeld, Klostermannsfeld, Benndorf und Helbra westlich der Leitung. Das Vorhaben soll in der Nähe der Städte Mansfeld und Helbra realisiert werden, welche als Grundzentren ausgewiesen sind. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen, Körperbestattungen) reichen bis an das Vorhaben heran. Die geplante Fernwasserleitung quert bei Kilometer 18+154,36 das Baudenkmal „Eisenbahnanlage Mansfelder Bergwerksbahn“. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 0 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiete

Die Flächen der FFH-Gebiete „Weinfeld nordwestlich Mansfeld“ und „Kupferschieferhalden bei Klostermannsfeld“ liegen außerhalb des Baufeldes. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet von ca. 800 m können direkte und indirekte Betroffenheiten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet

Die Flächen des Naturschutzgebietes „Weinfeld“ liegen außerhalb des Baufeldes. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet von ca. 800 m können direkte und indirekte Betroffenheiten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 500 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Das gesetzlich geschützte Biotop „Halbtrockenrasen und Streuobst zwischen Rödgen und Großör“, das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenrasen östlich Kajendorf“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz und kleine Streuobstwiese an der Hohelaite“, „Hohelaite Leimbach“ und „Streuobst – Hohelaite / Leimbach“ befinden sich im 1. Bauabschnitt. Von einer Beeinträchtigung dieser Biotope ist nicht auszugehen, da im 1. Bauabschnitt lediglich ein Umbau am Standort der Abgabestation (AGS) Großörner stattfindet.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenbiotope Benndorf O“ befindet sich im Bauabschnitt 3. Hier soll eine Leitung parallel und weitgehend im Abstand von 10 m zur

Bestandsleitung errichtet werden. Zudem ist ein Schutzstreifen von 10 m vorgesehen in dem Nutzungseinschränkungen zu erwarten sind, beispielsweise Freihaltung von Bewuchs. Es wird eingeschätzt, dass die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von 10 m innerhalb des geschützten Biotops in Bezug zu seiner Flächengröße (Länge insgesamt ca. 500 m) relativ gering ist. Es ist zu erwarten, dass das Biotop auch mit Realisierung des Bauvorhabens in seiner Funktion als geschütztes Biotop und als Habitat der an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden entsprechend dem Fachrecht im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsbewältigung ausgewiesen und im verfahrensbegleitend fortzuschreibenden Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Bei Umsetzung der Zur Vermeidung erheblicher baubedingter Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope wird eingeschätzt, dass die entsprechenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Überschwemmungsgebiet

Die Trinkwasserleitung kreuzt das Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe. Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Gefahrstoffe eingesetzt oder erzeugt. Ein Einsatz wassergefährdender Stoffe ist nicht zu erwarten. Unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden (Vermeidung der Kontaminationen und Devastierungen der Böden/ des Wassers; Lagerung des Aushub-, Baumaterials und dergleichen so, dass sie bei einem eventuellen Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können; keine Lagerung von Aushubmaterial, Bauschutt und dgl. am Gewässerufer), ist gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Lärmemissionen durch Baumaßnahmen etc.) der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen.

Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale

Gemäß Antragsunterlagen werden denkmalschutzrechtliche Belange mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Zuge der Genehmigungsplanung abgestimmt. Somit sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von Baudenkmalen und archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten.

Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser,

Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige
Entwicklung über die Ankündigung zum Betreten
von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Na-
turschutzbehörde des Landes
Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß
§ 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA)**

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10.12.2010, GVBl. LSA S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019, GVBl. LSA S. 346) zuständige Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt

- Kontrollen und Überprüfungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, insbesondere der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete,
- Überprüfungen naturschutzfachlicher Vorgaben innerhalb von Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben sowie
- sonstige Geländetätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten als Obere Naturschutzbehörde

und dazu erforderliche Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Diese Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften des Naturschutzrechts (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) und NatSchG LSA). Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden auch Dritte im Auftrag des Landesverwaltungsamtes tätig.

Dabei werden Grund- bzw. Flurstücke im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sowie deren Randbereiche, außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen, betreten. Dies ist zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit den aufgezählten Überprüfungen und Tätigkeiten erforderlich.

In diesem Rahmen ist den Beauftragten und Beschäftigten der Oberen Naturschutzbehörde der Zutritt zu den betreffenden Grundstücken gemäß § 65 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA zu gestatten. Danach dürfen Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden, Betriebsräumen und des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit sowie Betriebsräume und das unmittelbar angrenzende Besitztum, sofern diese der Grund des Betretens sind, während der Betriebszeiten betreten werden. Damit korrespondiert eine Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten (insbesondere Besitzer).

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grund- und Flurstücke werden gebeten, diese Erhebungen zu unterstützen. Sie sind aufgrund der genannten Vorschriften verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Tier- und Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen zu dulden.

Aufgrund des behördlichen Auftrages ist das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben mit PKW gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG, vom 25.02.2016, GVBl. LSA S. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019, GVBl. LSA S. 946) zu gestatten.

Um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, Art und Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen erkennen zu können, werden entsprechende Maßnahmen im Vorfeld unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

angekündigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie gern an das

**Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt,
Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege,
Bildung für nachhaltige Entwicklung, Bereich Natura
2000 und Schutzgebiete,
Tel.-Nr. 0345/514-2143 bzw. E-Mail
naturschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de**

richten.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes
für Geologie und Bergwesen gem. § 20 Abs. 2 des
Bundesberggesetzes (BBergG) über den Antrag auf
Aufhebung der Bergwerkseigentume
III-A-f-507/90/235 im Bergwerksfeld „Bernburg/
Neuborna“ für den bergfreien Bodenschatz
„Tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium
sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse“ und
III-A-f-486/90/263 im Bergwerksfeld „Harzgerode/
Fischerberg“ für den bergfreien Bodenschatz
„Tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern
und Hartbrandziegeln“**

Für die Bergwerkseigentume „Bernburg/Neuborna“ und „Harzgerode/Fischerberg“ liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt ein Antrag auf Aufhebung gem. §20 BBergG vor. Der vom Amtsgericht Stendal mit Beschluss vom 04.09.2023 bestellte Nachtragsliquidator Herr Uli Biermann, Pirolweg 13, 33102 Paderborn hat in dieser Funktion vertretend für die Bergwerkseigentümerin, die D.A.P. Klinkerwerke GmbH, den Antrag auf Aufhebung der Bergwerkseigentume gem. § 20 Bundesberggesetz am 11.09.2023 gestellt.

Das Bergwerkseigentum „Bernburg/Neuborna“ liegt in der Stadt Bernburg (Kreisstadt des Salzlandkreises) in Sachsen-Anhalt. Es ist eingetragen im Berggrundbuch von Halberstadt, Blatt 67 des Amtsgerichts Halberstadt.

Das Bergwerkseigentum „Harzgerode/Fischerberg“ liegt in der Stadt Harzgerode im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt. Es ist eingetragen im Berggrundbuch von Halberstadt, Blatt 69 des Amtsgerichts Halberstadt.

Mit der Aufhebung erlischt das Bergwerkseigentum. Zugleich gehen auch alle am Bergwerkseigentum

bestehenden dinglichen Rechte unter. Jeder dinglich Berechtigte hat deshalb gemäß § 20 Abs. 3 Bundesberggesetz vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310) in der derzeit gültigen Fassung das Recht, die Zwangsversteigerung zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten vom Tag der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung bei dem Amtsgericht Halberstadt zu stellen.

Sollte ein Antrag auf Zwangsversteigerung innerhalb dieser Frist nicht gestellt werden oder das Zwangsversteigerungsverfahren nicht zur Erteilung des Zuschlags führen, werden die Bergwerkseigentume aufgehoben.

Glückauf

Halle/Saale, den 22.11.2023

Im Auftrag

Diane Lischka

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STp ZO) mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 28.06.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht (STp ZO) beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 07/2023).

Am 16.10.2023 wurde der STp ZO unter Auflagen genehmigt. Es wurden Widersprüche zur Festlegung des Z 32 des Landesentwicklungsplans 2010 (raumordnerischer Vertrag des gemeinsamen Grundzentrums Rogätz-Colbitz), ein Widerspruch zum Überleitungsrecht des § 27 Abs. 1 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung und ein Widerspruch zu § 3 Abs. 1 ROG (verfahrensmäßige Vorgaben) festgestellt.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2023 beschlossen, die Auflagen zu erfüllen (Beschluss-Nr.: RV 13/2023). Deshalb ist der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 ROG in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im STp ZO mit seiner Begründung und seiner Anlage 4 sind die Änderungen **gelb markiert**.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der geänderte Plan nebst Anlagen öffentlich für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt. Die Auslegung geschieht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG durch eine Veröffentlichung auf der **Internetseite** der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link:

<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>

Zusätzlich werden die Unterlagen im Zeitraum

vom 02. Januar 2024 bis zum 17. Januar 2024

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr, und für mindestens zwei Wochen in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA öffentlich ausgelegt.

1. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
3. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
4. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezerat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer 0391 540-5325 gebeten.

Stellungnahmen können bis zum **22. Januar 2024** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de übermittelt werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 22. Januar 2024** sind alle Stellungnahmen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 20.11.2023



Markus Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen II/2023/003, II/2023/006 bis II/2023/008 der Regionalversammlung vom 28.11.2023

Beschluss II/2023/003

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 der Regionalen Planungs-gemeinschaft Halle fest und entlastet den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Ulrich.

Halle (Saale), den 28.11.2023	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	



Beschluss II/2023/006

Die Regionalversammlung beschließt den „1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 7 Absatz 5 LEntwG LSA.

Halle (Saale), den 28.11.2023	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Beschluss II/2023/007

Die Regionalversammlung beschließt die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle gemäß § 7 Absatz 1 ROG. Eine Grundlage für die Neuaufstellung ist die als Anlage beigefügte Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung.

Halle (Saale), den 28.11.2023	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Beschluss II/2023/008

Die Regionalversammlung entscheidet gemäß § 6 Absatz 2 ROG, dass der Antrag auf Zielabweichung: Windpark Bad Dürrenberg vom 10.07.2023 (Posteingang: 13.07.2023) abgelehnt wird. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Die Grundzüge der Planung sind berührt. Es liegen keine sonstigen Gründe vor, die die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens tragen können.

Halle (Saale), den 28.11.2023	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Genehmigung der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 05.05.2021 mit Beschluss-Nr. V/16-2021 und am 12.09.2023 mit Beschluss-Nr. I-2023-002 die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (vom 23.04.2015 (GVBl. LSA, S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)) beschlossen.

Mit Bescheid vom 27.11.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 (Beschluss-Nr. I/2023-002) gemäß § 9 Absatz 3 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 umfasst gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Burgenlandkreis, den Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

In der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums für folgende Themen einschließlich der Festlegungskarte getroffen:

- Festlegungen der Ziele und Grundsätze der Entwicklung der Raumstruktur,
- Festlegungen der Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung sowie militärische Nutzung
- Festlegungen zu Vorrangstandorten

- Festlegungen der Regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe, Ver- und Entsorgung, Militärische Anlagen sowie Kultur- und Denkmalpflege
- Festlegung zu Bergbau und Rohstoffgewinnung
- Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Tourismus und Erholung, für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, für Wassergewinnung, für Rohstoffgewinnung, für Hochwasserschutz sowie für Kultur- und Denkmalpflege
- Festlegung eines Gebietes für die Nutzung der Windenergie
- Festlegungen zum Verkehr
- Festlegungen zu zusichernden Trassen und Leitungen der Technischen Infrastruktur
- Festlegungen zu einzelfachlichen Grundsätzen.

Die Bekanntmachung dieser Genehmigung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und im Internet unter:

<https://www.planungsregion-halle.de/seite/457701/regionalplanung.html>.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 ROG wird die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 an diesem Tage wirksam.

Die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 einschließlich seiner Festlegungskarte, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG sowie der Umweltbericht mit der darin enthaltenden Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 ROG können in der:

- Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale),
- Kreisverwaltung des Burgenlandkreises, Stabsstelle Strukturwandel, Regionalplanung & Breitbandausbau, Saalstrasse 40 in 06667 Weißenfels,
- Stadtverwaltung Halle, Abteilung Stadtentwicklung/Freiraumplanung, Neustädter Passage 18, in 06122 Halle (Saale),
- Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Amt für Kreisplanung/ ÖPNV, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen,
- Kreisverwaltung des Saalekreises, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau und Raumordnung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg,

kostenlos durch jedermann während der jeweiligen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse <https://www.planungsregion-halle.de/seite/457701/regionalplanung.html> zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 ROG hingewiesen.

Danach werden

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

gegenüber der zuständigen Stelle (Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87, 06110 Halle (Saale)) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Halle, den 28.11.2023



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbau-
behörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche
Entscheidung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom
30.11.2023 - Z/233-31030/6/2023**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 3 und § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraßen K 2104 und K 2107 sowie die Kreisstraße K 2107n des Landkreises Salzlandkreis vom Knoten mit der Landesstraße L 50 bei Netzknoten 4236 094, Station 0.000 im Ortsteil Peißen der Stadt Bernburg (Saale), bis zum Knoten mit der Landesstraße L 50 in der Stadt Bernburg (Saale) bei Netzknoten 4236 026, Station 0.000, mit einer Länge von ca. 4 851 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 50 aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. Januar 2024 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbau-
behörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche
Entscheidung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom
08.12.2023 - Z/233-31030/4/2023**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 3 und § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße K 1020 des Landkreises Stendal vom Knoten mit der Landesstraße L 2 bei Netzknoten 3036 008, Station 0.000, über den Knoten mit der Kreisstraße K 1453, den Knoten mit der Kreisstraße K 1454 und den Knoten mit der Kreisstraße K 1452, bis zum Knoten mit der Bundesstraße B 189 bei Netzknoten 3036 035, Station 0.000, mit einer Länge von 8 738 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 38 aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. Januar 2024 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.